

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anleinplicht von Hunden im Bereich der Stadt Strausberg (OBVOLAneinplicht) vom 16.05.2013

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 S.1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 16. Mai 2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Anleinplicht für Hunde auf dem Gebiet der Stadt Strausberg im Bereich

- der Altstadt (begrenzt durch die Stadtmauer)
- auf dem Uferweg um den Straussee.

§ 2

Anleinplicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2m langen Leine zu führen.

(2) Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehV) vom 16.06.2004.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seinen Hund in den Bereichen gem. § 1 nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung bzw. einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg. Die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2013 in Kraft.

Strausberg, den 17.05.2013